

125 C 138/14



Verkündet am 12.01.2015

Seidel, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Boll AG in Liquidation, ges. vertr. d. Vorstand Uwe Boll, Wörmser Str. 173, 55130  
Mainz,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 125  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.12.2014  
durch den Richter am Amtsgericht Mücher  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin behauptet, die Nutzungsrechte an dem Film „Far Cry“ innezuhaben. Sie nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen Filesharing dieses Films am 24. August 2009 um 3:26:01 Uhr in Anspruch. Sie behauptet, die Firma Guardaley Ltd. habe in ihrem Auftrag zuverlässig ermittelt, dass von dem Internetanschluss der Beklagten der Film zu diesem Zeitpunkt in einer Tauschbörse hochgeladen worden sei.

Die Klägerin hat die Beklagte im Mahnverfahren auf Schadensersatz in Höhe von 2.498,00 € in Anspruch genommen. Im streitigen Verfahren hat sie noch ein Lizenzschaden in Höhe von 400,00 € und die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 555,60 € geltend gemacht.

Sie beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über

dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2.

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet das Filesharing. Sie kenne den streitgegenständlichen Film nicht. Es sei möglich, dass ihre beiden zum behaupteten Tatzeitpunkt bereits volljährigen Kinder ggfls. das Filesharing begangen hätten. Sie würden im selben Haus, allerdings nicht in derselben Wohnung wie die Beklagte wohnen, und hätten dort Zugriff auf ihren WLAN betriebenen Internetanschluss.

Das Gericht hat auf Antrag der Klägerin die Beklagte im Termin vom 22. Dezember 2014 als Partei vernommen. Wegen des Beweisergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. Dezember 2014, Bl.147 ff. der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 400,00 € Lizenzschaden gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin Inhaberin der Rechte an dem Film „Far Cry“ ist und ob dieser Film oder Teile dieses Films am 24. August 2009 im Wege des Filesharing verbreitet worden ist und jedenfalls vermag das Gericht nicht festzustellen, dass die Beklagte Täterin dieses Filesharings ist.

Die Beweisaufnahme hat dies nicht ergeben. Die Beklagte hat bei ihrer Vernehmung nachvollziehbar ausgesagt, dass sie den streitgegenständlichen Film gar nicht kenne und kein Filesharing betreibe; sie wisse gar nicht, was dies sei.

Die Täterschaft der Beklagten ist auch nicht aufgrund des Umstandes zu vermuten, dass die Beklagte Inhaberin des Internetanschlusses ist, von dem aus das Filesharing begangen worden sein soll. Eine Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers entfällt jedenfalls dann, wenn weitere Personen zum Tatzeitpunkt Zugriff auf den Internetanschluss hatten (vgl. BGH Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12 – BearShare). Dies war hier der Fall; die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, dass sowohl ihr volljähriger Sohn als auch ihre volljährige Tochter ihren Internetanschluss zum Tatzeitpunkt mitbenutzten.

Die Entwicklung der Rechtsprechung veranlasst das Gericht, festzustellen, dass von einer Haftung der Beklagten doch nicht aufgrund der gegen den Anschlussinhaber bestehenden sekundären Darlegungslast auszugehen ist. Der Bundesgerichtshof (a.a.O.) hat insoweit postuliert, dass der Anschlussinhaber im Rahmen des zumutbaren auch zu Nachforschungen (nach dem Täter) verpflichtet ist. Diese Zumutbarkeit ist im Lichte des verfassungsrechtlichen Schutzes der Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz zu sehen. Dieser Verfassungsgrundsatz gebietet es, Privatpersonen nicht zur Schädigung von Familienmitgliedern durch Unterstützung von gegen diese gerichteten Verfahren wie Straf- oder Zivilprozessen zu verpflichten; die Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 52 StPO, 283 ZPO sind Ausprägungen dieses Grundsatzes. Erst recht kann die Privatperson nicht verpflichtet werden durch Vornahme entsprechender Untersuchungen den Angehörigen zu schaden. Damit ist die Zumutbarkeit der Nachforschungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soweit von ihnen Angehörige betroffen sind, letztlich auf die Nennung der Namen und ladungsfähigen Anschriften dieser Angehörigen beschränkt. Dem ist die Beklagte nachgekommen:

Die Klägerin kann von der Beklagten auch nicht die Zahlung von 555,60 € Abmahngebühr gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. verlangen.

Die Beklagte haftet der Klägerin – wie oben dargelegt – nicht als Täterin des Filesharings. Die Klägerin kann sie aber auch nicht als Störerin in Anspruch nehmen.

Die Störerhaftung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (a.a.O.) bei volljährigen Mitnutzern des Internetanschlusses eine Verpflichtung des Anschlussinhabers zum Einschreiten voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine illegale Nutzung des Internetanschlusses vorliegen. Solche sind hier nicht dargelegt oder ersichtlich.

Mit den Hauptansprüchen entfallen auch die geltend gemachten Zinsansprüche.

Die Ansprüche auf Zahlung von Inkassokosten und Kontoführungskosten wurden im streitigen Verfahren nicht weiter verfolgt und sind daher nicht mehr zu bescheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Streitwert:**

Ursprünglich 1.498,00 €,

ab dem 13. August 2014 (streitiges Verfahren) 955,60 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Mücher

Richter am Amtsgericht

~~Ausgefertigt:~~  
~~Beglaubigt:~~

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

